



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 15/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	26.04.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BGBl. I, S.802) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2:

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird angeordnet:

1. Der Verzehr von Speisen und Getränken in den durch die Allgemeinverfügung vom 02.12.2020 benannten fußläufigen Bereichen ist verboten. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und aus medizinischen Gründen.
2. Es besteht ein Verweilverbot auf dem Rathausmarkt und auf den Stufen des Stadthafens an der Ruhrpromenade.
3. Die Nutzung von öffentlichen Spielplätzen sowie der Skateanlage Südstr. ist ab 18:00 Uhr untersagt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1 a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2021 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 13, 14, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12 b, Seite 217b)
- §§ 28, 28 a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und das Verimpfen der bereits zugelassenen Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die sich ausbreitenden Virusmutationen aus Großbritannien (B.1.1.7), Irland, Südafrika, Brasilien und Co. führen sehr wahrscheinlich zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass selbst bei einer Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist. Inzwischen macht die Variante B.1.1.7 den überwiegenden Teil der Infektionen aus.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Gemäß dem Datenstand vom

26.04.2021 um 00:00 Uhr des Landeszentrums Gesundheit NRW beträgt die Wocheninzidenz bezogen auf 100.000 Einwohner 188,1 Fälle, sodass die Stadt Mülheim an der Ruhr nun auf Grund des derzeitigen Infektionsgeschehens weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anordnet.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige und damit angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen wirksamen und nur gering belastenden Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind entgegengesetzte Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt entgegen stehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Zur Bekämpfung des Coronavirus können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages- Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen erlassen, gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zu Ziff. 1

Derzeit besteht eine Maskenpflicht in bestimmten Straßenzügen.

Das Verzehrerbot muss mit der Verpflichtung zum Tragen der Maske im öffentlichen Raum einhergehen, damit die Maskenpflicht nicht dadurch ausgehebelt wird.

Zu Ziff. 2

Trotz Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes konnte insbesondere am Stadthafen und auf dem Rathausmarkt nicht verhindert werden, dass es regelmäßig bei guter Wetterlage zu größeren Personenansammlungen gekommen ist, hierbei wurden notwendige Mindestabstände nicht eingehalten.

Es wird deutlich, dass die Anzahl der sich begegnenden Personen und die Verweildauer immer weiter ansteigen. Hierdurch werden Infektionsketten begünstigt.

Zu Ziff. 3

Kinder sind zu dieser Zeit regelmäßig nicht mehr auf Spielplätzen anzutreffen. Die Nutzung der Spielplätze nach 18:00 Uhr erfolgt erfahrungsgemäß vornehmlich durch Jugendliche und junge Heranwachsende mit dem Ziel des gemeinsamen Verweilens, teils ohne Einhaltung der Mindestabstände. Auch die Skateanlage Südstr. wird zu diesem Zweck aufgesucht. Das gemeinsame Verweilen soll durch die zeitliche Nutzungseinschränkung unterbunden werden, da gerade auch die Alterskategorien der Jugendlichen und jungen Erwachsenen derzeit besonders von SARS CoV-2-Infektionen betroffen sind.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2021

Dr. Frank Steinfurt
(Stadtdirektor und Leiter des Krisenstabs)